

## 1. Definition

Die nationale Schiedsrichterkommission (nachstehend CFA) ist eine Kommission von Swiss Basketball im Sinne von Art. 20k der Statuten von Swiss Basketball.

Die CFA organisiert sich selbständig, untersteht aber direkt dem Zentralvorstand von Swiss Basketball, beziehungsweise dem Mitglied (den Mitgliedern) der für den Dienstsektor verantwortlichen Direktion. Der Zentralvorstand von Swiss Basketball ernennt die Mitglieder und den Präsidenten der CFA für einen Zeitraum von 2 Jahren.

## 2. Mitglieder

a) Die CFA setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) ein Präsident;
- 2) drei regionale Schiedsrichter-Verantwortliche („DRA“ oder durch sie selber bestimmt), welche jeder eine Sprachregion vertritt,
- 3) ein Verantwortlicher für die Schiedsrichter-Einteilung und -Aufgebote der nationalen Wettkämpfe;
- 4) ein Kursverantwortlicher;
- 5) ein Verantwortlicher für die Evaluatoren
- 6) ein Vertreter der nationalen Schiedsrichter
- 7) ein Sekretär;
- 8) ein Vertreter der Direktion von Swiss Basketball;
- 9) ein Vertreter der nationalen Trainerkommission;
- 10) ein Vertreter der Nationalliga Basketball Herren(LNBA)
- 11) ein Vertreter der Nationalligen Damen

b) Der Präsident und die Mitglieder der CFA, mit Ausnahme der unter den Punkten 8), 9), 10) und 11) beschriebenen, werden auf Antrag der Delegiertenversammlung des Schiedsrichterkorps durch den Zentralvorstand von Swiss Basketball ernannt.

c) Die CFA kann nötigenfalls einen oder mehrere Beisitzer mit hinzuziehen

## 3. Wahlmodus

a) Im Rahmen der Kommissionssitzungen gilt der Wahlmodus der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten ausschlaggebend.

b) Mit Ausnahme der Behandlung der Tagesgeschäfte, müssen bei jeder Abstimmung mindestens sechs Kommissionsmitglieder anwesend sein.

c) Eventuelle Beisitzer verfügen über eine beratende Stimme.

## 4. Ziele

Die Ziele der CFA liegen in der Ausbildung der Schiedsrichter, sowie in der Verwaltung des Schiedsrichterwesens bei nationalen Wettkämpfen.

## 5. Aufgaben und Kompetenzen

a) Die CFA ist dem Zentralvorstand von Swiss Basketball gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der durch die FIBA erstellten Spielregeln, unter Vorbehalt eventueller, von Swiss Basketball und/oder den Organisatoren von nationalen Wettkämpfen beschlossenen Änderungen.

b) Die CFA organisiert und leitet das Schiedsrichterwesen des Schweizer Basketballs unter der Schirmherrschaft von Swiss Basketball. Sie arbeitet diesbezüglich mit den anderen Kommissionen

von Swiss Basketball zusammen.

- c) Der CFA hat die Verantwortung, Entscheide innerhalb des gesetzten Rahmens des Kommissionsreglementes, des vorliegenden Pflichtenheftes und der aus ihm hervorgehenden spezifischen Weisungen, zu treffen.
- d) Das allgemeine Budget der CFA wird aufgrund der vorgesehenen Aktivitäten aufgestellt und dem Zentralvorstand von Swiss Basketball zur Genehmigung vorgelegt.
- e) Die CFA unterbreitet der LNBA und den Nationalligen Damen die Budgetprojekte für die Finanzierung des Schiedsrichterwesens der kommenden Saison.
- f) Die CFA verwaltet die Finanzen für das Schiedsrichterwesen, der Experten und Kommissäre für die nationalen Wettkämpfe. Dies im Einverständnis mit den betreffenden Organisatoren, auf der Grundlage der von ihnen erfolgten Finanzvorschüsse.
- g) Die CFA ist für die Aus- und Weiterbildung der Ausbilder und Schiedsrichter verantwortlich indem sie:
  - 1) ein komplettes Ausbildungsprogramm für Schiedsrichter auf regionalem und nationalem Niveau erarbeitet  
Dieses Programm muss mit dem Ausbildungsverantwortlichen von Swiss Basketball abgesprochen sein.
  - 2) sich um die Aus- und Fortbildung der nationalen und regionalen Techniker kümmert, die damit beauftragt sind, die neuen Schiedsrichter auszubilden und die Weiterbildung der bereits im Amt stehenden Schiedsrichter zu kontrollieren.
  - 3) die in den Regionalverbänden stattfindenden Ausbildungskurse kontrolliert.
  - 4) nationale Weiterbildungskurse für Schiedsrichter, Bewertungs- und Kommissäre organisiert.
  - 5) Aus- und Weiterbildungskurse für Tischoffizielle der Nationalligen organisiert
  - 6) überprüft, ob die Bestimmungen eingehalten werden, welche die Ausbildung der Schiedsrichterkandidaten regeln, sowie diejenige betreffend der Prüfungen für aufsteigende Schiedsrichter-Grade.
- h) Die CFA ist verantwortlich für den Einsatz der Schiedsrichter an Wettkämpfen auf nationalem Niveau:
  - 1) sie gibt ihren Kommentar in Bezug auf die Auslegung der Spielregeln nach den Weisungen und Instruktionen der FIBA ab.
  - 2) sie äussert ihre Meinung über Schiedsrichterfragen bei Reklamationen und Rekursen, wenn sie von den verschiedenen Organen von Swiss Basketball darum gebeten werden.
  - 3) sie teilt die Schiedsrichter, Kommissäre und Experten für die nationalen Wettkämpfe ein.
  - 4) sie teilt die Schiedsrichter für die Turniere und Vorbereitungsspiele mit Teilnahme von Nationalligavereinen und ausländischen Mannschaften ein.  
Gemäss den technischen Weisungen für die Organisation von nationalen Meisterschaften kann die Verantwortung für die Schiedsrichter-Einteilung den Regionalen Schiedsrichter-Verantwortlichen übertragen werden.
- i) Die CFA ratifiziert auf Antrag der Regionalverbände direkt die Nominierung:
  - 1) der regionalen Schiedsrichtervertreter (DRA)
  - 2) der regionalen Kursverantwortlichen und deren Vertreter.
- j) Die CFA ernennt die Schiedsrichter in höhere Grade und schlägt dem Zentralvorstand Kandidaten für internationale Einsätze zur Ratifizierung vor.
- k) Die CFA schlägt dem Zentralvorstand von Swiss Basketball die Ernennung von Ehrenschiedsrichtern für besondere Leistungen vor.
- l) Die CFA kann Sanktionen gegenüber Schiedsrichtern auszusprechen und/oder vorzuschlagen, welche gegen die Sportethik und/oder geltende Weisungen verstossen haben. Diese Sanktionen reichen von der Verwarnung bis hin zum Ausschluss, gemäss den vorgesehenen Massnahmen.

- m) Die CFA hält die Daten aller Personen, Schiedsrichter, Instruktoeren, Experten, Kommissäre und Tischoffizielle à jour und erstellt entsprechende Listen. Sie gibt ebenfalls Jahresstatistiken über die quantitative und qualitative Situation des Schweizer Schiedsrichterwesens heraus.
- n) Die CFA erstellt einen Jahresbericht für den Zentralvorstand von Swiss Basketball.

## 6. Generelle Organisation

- a) Die CFA organisiert sich eigenständig, im Einverständnis mit der Direktion und dem Zentralvorstand von Swiss Basketball.
- b) Die CFA beruft die Delegiertenversammlung des Schiedsrichterwesens (DRA) mindestens einmal pro Jahr ein. Die Zusammensetzung, die Einladungsformalitäten und die Aufgaben dieser Versammlung sind in den Weisungen der CFA definiert.
- c) Alle Personen, Vorstände, Kommissionen oder Gruppierungen, die sich innerhalb von Swiss Basketball mit dem Schiedsrichterwesen im Basketball befassen, sind direkt der CFA unterstellt.

## 7. Finanzielle Organisation

- a) Der Vertreter der Direktion von Swiss Basketball ist für die Budgetkontrolle der CFA verantwortlich.
- b) Die Zahlungen erfolgen durch die Rechnungsstelle von Swiss Basketball.
- c) Alle die CFA betreffenden Rechnungen müssen zwangsläufig vom Präsidenten der CFA und/oder dem Vertreter der Direktion von Swiss Basketball gegengezeichnet werden.
- d) Die Spesenrechnungen der Mitglieder der CFA sind direkt an den Vertreter der Direktion auf einem Standardformular zu entsenden. Ohne vorherige Genehmigung des Vertreters der Direktion oder andere arbeitsvertragliche Sonderregelung werden die Spesen in folgendem Rahmen zurückerstattet:
  - 1) Reisespesen: Tarif SBB – 1. oder 2. Klasse
  - 2) Verpflegung: mit Quittung, maximal CHF 30.-.
  - 3) Hotel: mit Quittung, maximal CHF 120.- mit vorheriger Genehmigung der Direktion.

## 8. Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen der CFA und einem anderen Organ von Swiss Basketball oder einer seiner Kommissionen erfolgt die Schlichtung durch die Direktion von Swiss Basketball.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieses Pflichtenheft wurde am 1. Juli 2008 durch den Zentralvorstand von Swiss Basketball genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.